Im Mai 2017 wurde das neue Bundesdatenschutzgesetz beschlossen. Es wird am 25.05.2018 gemeinsam mit der EU Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) wirksam.

Kurzer Einblick:

* Grundsatz des **Verbots mit Erlaubnisvorbehalt**

d.h. die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung/Verwendung personenbezogener Daten bedürfen einer (schriftlichen) Zustimmung durch den Betroffenen. Diese muss einfach und eindeutig formuliert sein, den Zweck und die Dauer der Speicherung/Verwendung sowie die Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Änderung, Widerruf und Löschung aufführen.

* Ein weiterer Grundsatz ist der der **Datensparsamkeit**

d.h. in der Praxis die Überprüfung der Notwendigkeit von Datenerhebungen. Jeder Verein sollte überprüfen, wann, wie und in welchen Bereichen mit personenbezogenen Daten umgegangen wird.

* Jeder Verein muss eine Kontaktperson ausweisen, den **Datenschutzbeauftragten**. Ein Verein muss immer dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn in der Regel mindestens 10 Personen im Verein regelmäßig mit den personenbezogenen Daten beschäftigt sind, bzw. darauf Zugriff haben. Personen des Vorstands eines Vereins dürfen diese Funktion nicht übernehmen (§26 BGB), außerdem muss der Datenschutzbeauftragte der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden (Art. 37, Abs 8 DSGVO).

Die wichtigsten Paragraphen für Vereine:

**Art.13**

**Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person**

1. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
	1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
	2. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
	3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
	4. […]
	5. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
	6. […]
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
	1. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
	2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
	3. wenn die Verarbeitung auf [Artikel 6](https://dsgvo-gesetz.de/art-6-dsgvo/) Absatz 1 Buchstabe a oder [Artikel 9](https://dsgvo-gesetz.de/art-9-dsgvo/) Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
	4. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
	5. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
	6. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß [Artikel 22](https://dsgvo-gesetz.de/art-22-dsgvo/) Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

**Art. 6**

**Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
	1. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

 […]

**Art. 7**

**Bedingungen für die Einwilligung**

1. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
2. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
4. […]

Diese Auszüge sind nur kurze Hinweise und ersetzen nicht die Gesetzestexte sowie die Informationspflicht der einzelnen Verantwortlichen!